



Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Neue Entgeltordnung für die Pflegeberufe beschlossen

Zweite Stufe des Beschlusses vom Juni umgesetzt: Weg frei für Lohnerhöhungen

Die Bundeskommission (BK) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hatte sich im Juni dieses Jahres mit ihrem Beschluss zu einem ‚Tarifpaket‘ selbst unter Druck gesetzt. Dabei ging es nicht allein um die Erhöhung der Löhne der rund 600.000 Caritas-Beschäftigten (außer Ärzte), sondern auch um die Beteiligung der Beschäftigten an der Altersversorgung (KZVK-Eigenbeteiligung) und um ein neues Tarifsysteem – die neue Entgeltordnung (EGO). Im öffentlichen Dienst wurde dieses Tarifprojekt seit Jahren verfolgt und abgeschlossen. Bei der Caritas würde es ohne neue EGO keine weitere Lohnerhöhung und einen Stopp der KZVK-Eigenbeteiligung geben. Mit der jetzt beschlossenen „Entgeltordnung-Pflege“ ist zumindest ein Teil des ‚Tarifpaketes‘ geschafft und damit der Weg frei für Lohnerhöhungen.

Die neue Entgeltordnung

Für die Beschäftigten, die nach Anlagen 31 und 32 der Arbeitsvertragsrichtlinien in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vergütet werden – Krankenpflege, stationäre Altenpflege und ambulante Altenpflege – wurde jeweils eine neue Entgeltordnung beschlossen. Beschäftigte werden zum 1. Januar 2017 aus der bisherigen Kr-Zuordnungstabelle in eine neue P-Tabelle („P“ für „Pflege“) übergeleitet.

Die Vergütungserhöhung

Zum 1.1.2017 werden die Werte in den Bundesmittelwerttabellen um 2,35 Prozent angehoben. Dies betrifft die Beschäftigten, die nach Anlagen 2, 2b, 31, 32 und 33 eingruppiert sind. Besonderheit: Für die Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe P4 (Pflege, bisher Vergütungsgruppe Kr3a) werden die Werte in den Bundesmittelwerttabellen zum 1.1.2017 um 3,85 Prozent angehoben.

Nun müssen die Regionalkommissionen entscheiden, wie sie diese Werte, innerhalb von Bandbreiten, 1:1 umsetzen.

Auszubildende und Praktikanten

Die Bundeskommission hat die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden ab dem 1.1.2017 um einen Festbetrag in Höhe von 30 Euro angehoben. Ebenfalls um 2,35 Prozent erhöhen sich zum 1.1.2017 die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7, AVR.

Der Eigenbeitrag zur KZVK

Der Arbeitgeber der jeweiligen Einrichtung trägt die von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des jeweiligen Beschäftigten allein. An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Arbeitgebers beteiligt sich der Beschäftigte künftig zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag.

Aktuell liegt dieser Eigenbeitrag bei 0,05 Prozent. Dieser wird bis zum Jahr 2024 stufenweise auf 0,95 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ansteigen.

Die Vereinbarung zur Kompensation

Für die mit der Umstellung auf die neue EGO verbundenen zusätzlichen Kosten wurde mit den Arbeitgebern eine Vereinbarung für einen Ausgleich der Mehr-Kosten getroffen. Diese betrifft auch die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 33 der AVR), für die im vergangenen Jahr neben den Lohnerhöhungen zusätzlich eine Aufwertung ihrer Tabelle erreicht wurde.

Die Jahressonderzahlung wird für die Beschäftigten in den Anlagen 31, 32 und 33 für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren. Nach dem Jahr 2019 wirksam werdende Lohnerhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1.1.2017 um 4 Prozentpunkte gemindert. Ab dem Jahr 2020 gelten dann wieder die in den AVR ausgewiesenen Bemessungssätze.

Die Alltagsbegleiter

Die Laufzeit der Anlage 22 zu den AVR (Alltagsbegleiter) wird bis zum 31.12.2018 verlängert. In der neuen Amtsperiode wird ein Ausschuss eingerichtet, der sich insbesondere mit dem Geltungsbereich der Anlage 22 befassen und die Begrifflichkeit „Alltagsbegleiter“ überprüfen soll.

Die Fahrdienste

Für Beschäftigte in Fahrdiensten beträgt die Vergütung im Jahr 2017 93 Prozent des Wertes nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3, AVR.

Im Jahr 2018 beträgt die Vergütung dann 94 Prozent dieses Wertes.

Pflegehilfskräfte nicht auf TVöD-Niveau

Gescheitert ist die Mitarbeiterseite mit ihrem Versuch, die Löhne der Pflegehilfskräfte an das weitaus höhere TVöD-Niveau heranzuführen. Mehr als 3,85 Prozent Lohn-Steigerung wollten die Arbeitgeber nicht vereinbaren. Damit steht die Anpassung für die Pflegehilfskräfte auf der Tagesordnung der nächsten Tarifrunden.



DIE VERHANDLUNGSTERMINE DER REGIONALKOMMISSIONEN: RK MITTE: 15.12.16 // RK BAYERN: 15.12.16 // RK NRW: 16.12.16 // RK OST: 16.12.16 // RK BADEN WÜRTTEMBERG: 22.12.16 // RK NORD: 26.01.17